

## BUNDESGERICHTSHOF

2036 014

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 141/65

## URTEIL

Verkündet am

7. März 1967  
Kriegl, Justiz-  
hauptsekretärals Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B [REDACTED]-V [REDACTED]-GmbH., H [REDACTED],  
M [REDACTED], vertreten durch ihren  
Geschäftsführer Hans Helmut B [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin  
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die C [REDACTED] GmbH., E [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],  
vertreten durch ihren Geschäftsführer Max K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 3. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten aufgelegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stellt das alkoholfreie Erfrischungsgetränk "C [REDACTED]" her. Die Beklagte verlegt die Zeitschrift "H [REDACTED] Wochenpost", die sich in ihren Impressum als "Das Blatt für Familienfragen und der Verbraucherinteressen" bezeichnet. Die Beklagte veröffentlichte in dieser Zeitung eine Artikelserie über gefährliche Getränke. Von der Nr. 16 vom 22. April 1962 an setzte sie die Berichterstattung in einer mit "Giftige Getränke" bezeichneten Artikelserie fort. Diese hat das C [REDACTED]-Getränk und die persönlichen Verhältnisse in der Geschäftsführung der Klägerin zum Gegenstand. Die Artikelserie wurde mit ihrem Teil 15 in der Nr. 35 vom 31. August 1963 mit dem Untertitel

" Die große Aufklärung über "C [REDACTED]"  
fortgesetzt. Der Text des Artikels beginnt mit dem  
Zwischentitel:

"Zwischenbilanz im großen Kampf für die Gesundheit".  
Er befaßt sich mit den schon seit mehreren Jahren zwischen  
den Parteien geführten Prozessen und enthält u.a. Aus-  
sprüche wie:

"... Im Kampf für die Gesundheit und gegen  
gifthaltige Erfrischungsgetränke wie C [REDACTED]...!"

"Eigentlich ging es gar nicht so sehr um dieses  
braune Getränk, sondern um die Erfrischungsgetränke  
überhaupt, soweit sie Gifte wie Coffein, Phosphor-  
säure usw. enthalten."

"C [REDACTED]" enthält drei Gifte: Coffein, Phosphor-  
säure und Coca-Alkaloid."

"Über die Bedeutung des Coffeins als Gift bestehen  
keine Zweifel."

"Die besondere Gefährlichkeit ..... entsteht durch  
das zweite Gift, die Orthophosphorsäure."

"Diese beiden Gifte bewirken also auch gemeinsam  
die Schädlichkeit."

"Aber noch ein dritter Bestandteil ist in C [REDACTED]  
enthalten, der schädlich sein muss, das COCA."

Es wird dann weiter ausgeführt, es sei ein Geheimnis,  
um was es sich bei diesem Bestandteil handele; daß dieser  
Bestandteil zu den Giften gehöre, beweise sein Name Coca;  
dieser Bestandteil weise auf die Coca-Pflanze hin, aus  
deren Blättern das Cocain gewonnen werde. Der Artikel  
fährt fort:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



" Da der Genuß von Kokain mit körperlichem und geistigem Verfall enden kann, untersteht es dem Betäubungsmittelgesetz.

Die Firma C [REDACTED] wehrt sich empört gegen die Auffassung, daß C [REDACTED] Kokain enthalte. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob es nun dieses Alkaloid der Koka-Pflanze enthält oder ein anderes Alkaloid. Irgend etwas von der Koka-Pflanze enthält C [REDACTED] auf jeden Fall, sonst würde es ja nicht C [REDACTED] heißen!"

" C [REDACTED] ist nicht empfehlenswert. Vom Genuß von C [REDACTED], insbesondere durch Kinder und Jugendliche, muß abgeraten werden."

" Dieses Testergebnis wird auch vollen Umfangs von den Meinungen aller Sachverständigen aller medizinischen Kapazitäten gestützt.

Nicht nur die deutschen medizinischen Wissenschaftler haben das erkannt und geben diese Meinung kund, sondern fast alle bedeutenden Kapazitäten der Welt, insbesondere auch der amerikanischen."

Unter der Zwischenüberschrift:

" Die Meinung der Ärzte: C [REDACTED] ist schädlich - für Kinder und Jugendliche unbedingt abzulehnen!"

wird weiter über eine von der Beklagten veranstaltete Meinungsumfrage berichtet, die das in der Überschrift bezeichnete Ergebnis gehabt haben soll. Unter der Zwischenüberschrift

" Gift in der Flasche"

heißt es:

" Ärzte sagen: Orthophosphorsäure ist ein Gift.  
Es sollte verboten oder mindestens auf den  
Flaschen angegeben werden."

Für ihre Artikelserie  
"Giftige"Getränke"

hat die Beklagte mit einem Rundschreiben geworben. Es  
heißt dort u.a.:

" Liebe Freunde ! Was bedeutet Ihnen die Gesundheit ?  
Doch alles - es gibt nichts Wichtigeres. Was halten  
Sie von der Gesundheit unserer Kinder und Jugend-  
lichen, überhaupt aller Menschen ?  
Nun, da werden Sie gewiß die außergewöhnliche Be-  
deutung der Publikation

die große Aufklärung über C [REDACTED]

mit größter Aufmerksamkeit erkannt und mit viel  
Interesse gelesen haben.

Genügt es aber, daß Sie diese klare, überzeugende  
und von hohem Verantwortungsbewußtsein getragene  
Veröffentlichung allein lesen ?

Alle Ihre Freunde und Bekannten müssen informiert  
und aufgeklärt werden, alle Eltern, die Sie kennen,  
müssen diesen warnenden Text kennenlernen. Sie  
können die benötigten Exemplare dieser Seite er-  
halten. Preis je Stück 6 Pfennig. Wir können diese  
Seiten auch direkt an von Ihnen aufgegebene Adressen  
senden. Auf Wunsch auch ohne Ihren Absender, völlig  
neutral.

....."

Dieses Rundschreiben war mit einem Bestellzettel verbunden.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung erwirkt, in der es der Beklagten untersagt wurde, C [REDACTED] als giftiges Getränk zu bezeichnen. Nachdem der Klägerin eine Frist zur Erhebung der Klage in der Hauptsache gesetzt worden war, hat sie beantragt,

die Beklagte unter Strafandrohung zu verurteilen, es zu unterlassen, in der Zeitschrift "H [REDACTED]" "Wochenpost" oder in Sonderdrucken aus dieser Zeitschrift oder in Werbedrucksachen die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, das Getränk "C [REDACTED]" sei ein giftiges Getränk, insbesondere durch Verwendung der Überschrift "Giftige Getränke" über Artikel, die sich mit dem Erzeugnis "C [REDACTED]" oder den Herstellern dieses Getränkes befassen.

Die Klägerin hat vorgetragen, die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, C [REDACTED] sei ein giftiges Getränk, entspreche nicht der Wahrheit. Obwohl dieses Getränk seit 70 Jahren in unveränderter Beschaffenheit vertrieben werde, sei bisher in keinem Fall festgestellt worden, daß der Genuß von C [REDACTED] gesundheitsschädlich sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat vorgetragen, sie habe die ihr zum Vorwurf gemachte Behauptung, C [REDACTED] sei ein giftiges Getränk, nicht aufgestellt. Die angegriffenen Verlautbarungen enthielten nur die nicht widerlegte und nicht zu widerlegende Behauptung, daß C [REDACTED] die Gifte Koffein, Phosphorsäure und Koka-Alkaloid enthalte und deshalb für Kinder und Jugendliche

schädlich und nicht zu empfehlen sei. In der Überschrift "Giftige Getränke" sei durch das Setzen von Anführungszeichen um das Wort "giftig" klargestellt worden, daß das Wort in einer spezifischen, relativierenden Bedeutung gebraucht werde. Das ergebe sich auch aus den Zwischenüberschriften und dem Text. Kein Leser werde nach der Lektüre der Aufsätze annehmen, C [REDACTED] sei in dem Sinn giftig, daß nach einem Genuß Vergiftungserscheinungen auftreten könnten. Ihre Auffassung, C [REDACTED] sei jedenfalls für Kinder und Jugendliche abzulehnen und auch für Erwachsene nicht unbedenklich, habe einen realen Hintergrund. Nach einem übermäßigen Genuß des Getränkes könnten je nach Konstitution des Trinkers Herzbeschwerden, Schweißausbrüche oder andere Reaktionen körperlicher Art eintreten. Weil sich niemand über die aufputschende Wirkung des Getränkes Gedanken mache, halte man weithin C [REDACTED] für ein ebenso harmloses Getränk wie die üblichen Brausen und Limonaden. Es bestehe ein öffentliches Interesse, die Verbraucherschaft darüber aufzuklären, daß der Genuß von C [REDACTED] für Kinder und Jugendliche nicht zu empfehlen sei. Sie, die Beklagte, habe sich die Aufklärung der Verbraucher zu ihrer Aufgabe gemacht. Im Rahmen des gesteckten Ziels müsse es der Presse gestattet sein, im kämpferischen Stil eine drastische Ausdrucksweise anzuwenden. Eine solche sei im besonderen deshalb am Platze, weil es darum gehe, der unterschwelligen Suggestivkraft der mit hohem Aufwand betriebenen C [REDACTED]-Werbung entgegenzutreten und die Verbraucherschaft aus einer jahrzehntenlangen Gewohnheit und Unwissenheit aufzurütteln. Pointiert überspitzt aufgestellte Behauptungen oder mehr als deutliche Schlagzeilen gehörten zum Gestaltungsmaterial der Presse bei ihrer Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung.

Demgegenüber hat die Klägerin vorgetragen, die Beklagte habe die Wirkung des C[REDACTED]-Getränks auf Kinder und Jugendliche nur am Rande erwähnt. Die Leser der "Hamburger Wochenpost", müßten aus den ständigen Polemiken gegen C[REDACTED] den Eindruck gewinnen, dieses Erzeugnis sei ein gesundheitsgefährdendes, giftiges Getränk. Auf die Erzeugung dieses Eindrucks sei der Pressekampf der Beklagten gegen C[REDACTED] abgestellt. Dabei stelle die Beklagte auch im einzelnen unrichtige Behauptungen auf. Das gelte im besonderen von den Angaben der Beklagten über die drei giftigen Bestandteile des C[REDACTED]-Getränks. Von einer aufputschenden Wirkung dieses Getränks könne keine Rede sein.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I

Das Landgericht hatte in seinem Urteil ausgeführt, die Beklagte sei den Angaben der Klägerin über den außerordentlich geringen Gehalt des C[REDACTED]-Getränks an Koffein und Phosphorsäure nicht entgegengetreten. Die Beklagte habe ferner nicht bestritten, daß seit fast 23 Jahren kein einziger Fall einer Feststellung bekannt geworden sei, daß jemand durch den Genuß von C[REDACTED] krank geworden sei oder einen sonstigen gesundheitlichen Nachteil davon getragen habe. Es sei auch bislang nicht öffentlich bekannt geworden,

daß das Trinken von C [REDACTED] zu Gesundheitsschäden führe. Der Genuß des von der Klägerin hergestellten und vertriebenen Getränkes möge zwar nicht in jedem Falle und in jeder Menge, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ganz unbedenklich sein. Auf die "Gifteigenschaft" einzelner Bestandteile des Getränkes komme es nicht an, solange C [REDACTED] nicht wegen der speziellen mengenmäßigen Zusammensetzung dieser Bestandteile und wegen der gesundheitlichen Gefahren für die Verbraucherschaft die Bezeichnung "giftiges Getränk" mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen verdiene. Mit dieser Bezeichnung würden bei der Verbraucherschaft falsche Vorstellungen erweckt. Damit sei die aufgestellte Behauptung der Beklagten inhaltlich unrichtig. Die Unwahrheit einer Darstellung könne auch in einer Übertreibung liegen, wenn sie den Kern der Sache im falschen Licht erscheinen lasse. Das sei bei den Verlautbarungen der Beklagten der Fall gewesen.

Demgegenüber hat die Beklagte in der Berufungsbeurteilung erklärt, es bedürfe keiner Erörterung, daß Getränke, die einzelne Giftstoffe enthielten, deshalb noch nicht giftig seien. Da C [REDACTED] tatsächlich nicht giftig sei, werde die Beklagte derartige Behauptungen weder in ihrer Zeitschrift noch in Schriftsätzen aufstellen. Die Beklagte habe aber auch bislang nicht behauptet, C [REDACTED] sei ein giftiges Getränk. Die Verlautbarungen der Beklagten seien vom Landgericht falsch ausgelegt worden. Die Beklagte nehme nur das Recht in Anspruch, die Verbraucherschaft auf die Gefahren hinzuweisen, die insbesondere für Kinder und Jugendliche durch den Genuß von C [REDACTED] entstehen könnten.

## II.

Da die Beklagte selbst nicht die Auffassung vertritt, C [REDACTED] sei im allgemeinen Sprachgebrauch ein giftiges Getränk, hatte das Berufungsgericht keine Veranlassung, insoweit Beweise zu erheben. Vielmehr kam es für die Beurteilung des Unterlassungsanspruchs entscheidend darauf an, wie die Verlautbarungen der Beklagten von den Lesern verstanden wurden (vgl. BGH LM GrundG Art. 5 Nr. 7). In dieser Richtung lag es aber, wie Landgericht und Berufungsgericht im einzelnen ausführen, nur nahe, daß sich viele Leser Vorstellungen über die Giftigkeit und über die Gesundheitsschädlichkeit des C [REDACTED]-Getränkes bildeten, die nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten nicht gerechtfertigt waren. Insbesondere werden viele Leser die Bedeutung der um das Wort "giftig" gesetzten Anführungszeichen nicht richtig würdigen und mit der Qualifizierung des Getränkes als giftig und gesundheitsschädlich Vorstellungen verbinden, die zum mindesten stark übertrieben sind. Achtet die Beklagte bei der Formulierung ihrer Angriffe nicht darauf, welchen Eindruck diese Formulierung bei vielen Lesern hervorrufen mußten, so kann sie sich nicht mit Erfolg auf eine zulässige Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Zu einem sorgfältigen Abwägen der Worte hätte besonders deshalb Anlaß bestanden, weil es offenkundig war, daß die fortgesetzte Angriffskampagne gegen ein bestimmtes Produkt dem Ansehen und den wirtschaftlichen Belangen der namentlich angegriffenen Herstellerfirma empfindlich abträglich sein mußte. Der hier vorliegende Fall der öffentlichen Abwertung eines bestimmten Produktes durch Erweckung unrichtiger Vorstellungen kann nicht auf die gleiche Ebene gestellt werden wie die von der Beklagten zum Vergleich herangezogene Aufklärung

über die Gefährlichkeit des Nikotingenusses. Zwar kann auch bei der öffentlichen Kritik der Ware einer namentlich bezeichneten Herstellerfirma eine deutliche und drastische Sprache durchaus erlaubt sein. Doch selbst dann, wenn man den Rahmen des bei der Kritik gemäß Art. 5 Abs. 1 GG Zulässigen sehr weit zieht, sind die Grenzen in vorliegendem Fall überschritten worden. Der von der Beklagten erstrebte Zweck rechtfertigte es nicht, die Angriffe so zu formulieren, daß bei vielen Lesern unrichtige Vorstellungen über die Klägerin und ihre Ware gebildet wurden. Mit Recht hat das Berufungsgericht bejaht, daß der objektive Tatbestand des § 824 BGB gegeben ist. Dieser kann im übrigen schon dann erfüllt sein, wenn nur der Absatz eines einzelnen Produktes einer Herstellerin durch die Verbreitung einer unwahren Tatsache erschwert wird (vgl. VI ZR 266/64 vom 21. Juni 1966 = LM BGB § 824 Nr. 9 = NJW 1966, 2010 = JZ 1967, 94 - Teppichkehrmaschine -).

- 12 -

Der vorbeugenden Unterlassungsklage der Klägerin ist angesichts der bereits vom Landgericht zutreffend bejahten Wiederholungsgefahr mit Recht stattgegeben worden ( § 1004 BGB).

III.

Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner